



Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e. V.

Stand 6/2002

**Satzung des
Gemeinnützigen Theater- und Konzertvereins
Erlangen e. V.**

§ 1
Name

(1) Der Gemeinnützige Theater- und Konzertverein Erlangen e. V. wurde am 14.1.1876 gegründet und nach verschiedenen Satzungs- und Namensänderungen im Jahre 1937 aufgelöst.

(2) In Fortsetzung der langjährigen Tradition vor seiner Auflösung und unter Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse wurde der Gemeinnützige Theater- und Konzertverein am 2. Dezember 1945 neu gegründet.

§ 2
Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Der Gemeinnützige Theater- und Konzertverein Erlangen e. V. mit Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, das Konzert- und Theaterleben sowie gemeinnützige Unternehmen aller Art, die zur kulturellen Hebung der Stadt und des Lebens in ihr beitragen, anzuregen, zu fördern und zu betreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von öffentlichen Konzerten und Theateraufführungen sowie durch Kunstausstellungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 9. und endet am 31. 8. des darauffolgenden Jahres.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Bewohner Erlangens beschränkt. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand auf Vorschlag oder Meldung. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Fördermitglied kann werden, wer sich schriftlich verpflichtet, zusätzlich einen Förderbeitrag als Spende zu leisten.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich erklärt werden.

(4) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand sind, können vom Verein ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder können wegen Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Beitrag

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins ist jedes Mitglied verpflichtet, einen im voraus fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus soll für freiwillige höhere Beiträge geworben werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen. Sie werden beim Vorverkauf von Eintrittskarten zu Konzertveranstaltungen besonders berücksichtigt.

(3) Den Förderbeitrag bestimmen die Fördermitglieder selbst. Zur Verwendung der Förderbeiträge sollen die Fördermitglieder jährlich in einer Förderversammlung gehört werden, wenn die Höhe der Beiträge das rechtfertigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; im übrigen werden Mitgliederversammlungen bedarfsweise nach Berufungen durch den Vorstand abgehalten.

(2) Die Mitgliederversammlung ordnet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt insbesondere über

a) Gegenstände mit einem Wert von mehr als 10.000,- Euro. Der Abschluss von Verträgen für kulturelle Veranstaltungen gehört jedoch zu den laufenden Geschäften (§ 9 Abs. 5),

b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 1),

c) die Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs. 1),

d) die Wahl des Prüfungsausschusses (§ 12),

e) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden (§ 9 Abs. 3),

f) die Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2),

g) die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 1),

h) Satzungsänderungen (§ 13),

i) die Auflösung des Vereins (§ 14).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

§ 8

Geschäftsgang in den Mitgliederversammlungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen einzuladen.

(2) Eine ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beratung und Abstimmung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht noch einmal Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein. Ehegatten können sich gegenseitig vertreten.

(6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Wahlen in offener Abstimmung – durch Einzelabstimmung oder blockweise – vorgenommen werden.

(8) Gewählt werden können nur Mitglieder, die in einem Wahlvorschlag durch ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder benannt worden sind. Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden.

(9) Für Wahlen bestellt der Vorsitzende mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, dem die Durchführung der Wahl obliegt. Der Wahlausschuss bestellt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

(10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift wird durch die anwesenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet. Die Einsicht steht den Mitgliedern frei.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) 1. Stellvertreter

- c) 2. Stellvertreter
- d) Stellvertreter für Organisationsfragen
- e) Schatzmeister
- f) Geschäftsführer

(2) Die Stadt Erlangen entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

(3) Es kann ein Ehrevorsitzender auf Lebzeiten gewählt werden.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 7 Abs. 2).

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1),

b) Bildung eines Beirats (§ 10),

c) Bildung von Arbeitsausschüssen (§ 11)

(6) Für das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(7) Der Vorstand beschließt nach schriftlicher Ladung aller Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest und leitet sie.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter und den Schatzmeister je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist stets vertretungsberechtigt.

§ 10

Beirat

(1) Der Vorstand bildet zur Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beirat.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich aus den Mitgliedern des Gemeinnützigen Theater- und Konzertvereins für drei Jahre zu bestellen. Wiederbestellung ist möglich. Es sollen nicht mehr als 20 Mitglieder bestellt werden.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von wenigstens fünf Beiratsmitgliedern ist der Beirat binnen drei Wochen einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Empfehlungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern zuzustellen.

§ 11

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen (z. B. Ausschuss für Theaterwesen, Konzertwesen, Vortragwesen u. a.).

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle 3 Jahre ein Prüfungsausschuss von 2 Personen gewählt, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen hat.

(2) Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, vom Prüfungsausschuss zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen. Die Niederschrift muss der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmt.

(2) Falls nicht die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend ist, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Erlangen, im Juni 2002